

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1957/14-KT/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

23.06.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Bildung des Kreisausschusses des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 14 Kreistagsabgeordneten.
2. Die Landrätin führt den Vorsitz des Kreisausschusses.
3. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter für den Kreisausschuss:

		Mitglied	Stellvertreter
1	SPD		
2	SPD		
3	SPD		
4	SPD		
5	LINKE		
6	LINKE		
7	LINKE		
8	CDU	Dirk Steinhausen	Michael Wolny
9	CDU	Gertrud Klatt	Andreas Muschinsky
10	CDU	Danny Eichelbaum	Lutz Lehmann
11	BV/FDP		
12	BVB/FW		
13	Grüne		
14	AfD-PlanB-BVBB		

Luckenwalde, den 23. Juni 2014

Wehlan

Sachverhalt:

§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 S.1 BbgKVerf enthält die Verpflichtung für den Kreistag, einen Kreisausschuss zu bilden.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Kreistag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, durch Beschluss festzulegen sowie nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen.

Die Landrätin gehört gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an und bedarf keiner Bestellung durch den Kreistag.

Die Sitzverteilung der Kreistagsabgeordneten erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 BbgKVerf nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgrund der Vorschläge der Fraktionen. Sofern der Kreistag nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, sind ausschließlich die Fraktionen vorschlagsberechtigt.

Stand der Fraktionsbildung im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming per 23. Juni 2014

1. SPD-Fraktion im Kreistag Teltow-Fläming
14 Mitglieder; Vorsitzender: Helmut Barthel
2. Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Teltow-Fläming
12 Mitglieder; Vorsitzender: Hans-Jürgen Akuloff
3. CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming
12 Mitglieder; Vorsitzender: Danny Eichelbaum
4. Fraktion Bauernverband/FDP
5 Mitglieder; Vorsitzender: Michael Baumecker
5. Fraktion BVB/Freie Wähler im Kreistag Teltow-Fläming
4 Mitglieder; Vorsitzender: Erich Ertl
6. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Teltow-Fläming
3 Mitglieder; Vorsitzender: Dr. Gerhard Kalinka

Entsprechend einer Information per E-Mail vom 23. Juni 2014 könnte weiterhin folgende Fraktion gebildet werden:

7. Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG im Kreistag Teltow-Fläming
5 Mitglieder; Vorsitzender:

Berechnung nach Hare-Niemeyer - Ausschuss mit 14 Mitgliedern

Fraktion SPD (14)	$14 \times 14 : 55 = 3,56$	3	+ 1	= 4 Sitze
Fraktion LINKE (12)	$14 \times 12 : 53 = 3,05$	3		= 3 Sitze
Fraktion CDU (12)	$14 \times 12 : 55 = 3,05$	3		= 3 Sitze
Fraktion BV/FDP (5)	$14 \times 5 : 55 = 1,27$	1		= 1 Sitz
Fraktion AfD (5)	$14 \times 5 : 55 = 1,27$	1		= 1 Sitz
Fraktion BVB/FW (4)	$14 \times 4 : 55 = 1,01$	1		= 1 Sitz
Fraktion Grüne (3)	$14 \times 3 : 55 = 0,76$	0	+ 1	= 1 Sitz

Vorbehaltlich der Bildung einer Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG erhalten die Fraktionen im Ergebnis der Berechnung nach Hare-Niemeyer folgende Sitze im Kreisausschuss:

Fraktion SPD	4 Sitze
Fraktion DIE LINKE.	3 Sitze
Fraktion CDU	3 Sitze
Fraktion BV/FDP	1 Sitz
Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG	1 Sitz
Fraktion Grüne	1 Sitz
Fraktion BVB/FW	1 Sitz

Über die Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Kreisausschusses entscheidet der Kreistag gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf in einem offenen Wahlbeschluss, wobei er an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.

Gemäß § 41 Abs. 3 BbgKVerf können die Fraktionen auch mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für ihre Mitglieder im Kreisausschuss benennen. Jede von der Fraktion benannte Stellvertretung kann dann jedes durch ihn benannte Mitglied vertreten.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf wird die/ der Vorsitzende durch die Mitglieder des Kreisausschusses aus ihrer Mitte gewählt, sofern nicht der Kreistag in seiner ersten Sitzung beschließt, dass die Landrätin den Vorsitz führt. Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dass die Landrätin auch weiterhin den Vorsitz im Kreisausschuss wahrnehmen soll.

Die Landrätin ist nicht gehindert, an dem Beschluss zu Punkt 2 mitzuwirken (§ 53 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 BbgKVerf).

Sollte der Kreistag dem Vorschlag unter Beschlussvorschlag 2 nicht folgen, so wählt der Kreisausschuss in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzende/n. In diesem Fall würden zusätzlich jährlich finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von 10.800 € nach der derzeit geltenden Entschädigungssatzung pro Jahr entstehen.